

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 4376/2006

neue textliche Festsetzung Nr. 6

**Bedingte Festsetzung der zulässigen Geschossfläche**

Innerhalb der Teilflächen GE1, GE2 und GE3 des Gewerbegebietes sind insgesamt höchstens 8000 m<sup>2</sup> Geschossfläche zulässig, solange die als private Straßenverkehrsfläche festgesetzte neue Zufahrt zur Rudolf-Breitscheid-Straße oder ersatzweise eine Grundstückszufahrt über die Flurstücke der Flur 3, Nr.101 und Nr. 10 nicht hergestellt ist.